

Informationen und Downloads



Die aktuelle Broschüre des BMEL „Tierschutz im Pferdesport – Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ ist im Internet veröffentlicht.

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdesport>

Bereits im Jahr 2009 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ herausgegeben.

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdehaltung>

Brandenburg hat als eines der ersten Bundesländer einen eigenen Tierschutzplan erarbeitet. Auf seiner Internet-Seite informiert das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über dessen Inhalte und Umsetzung.

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/tierzucht-und-tierhaltung/tierschutzplan>

Merkblätter und Broschüren, die verbesserte Lebensbedingungen der Pferde zum Ziel haben, hat das MLUK ebenfalls im Web aufgelistet. Sie enthalten Anforderungen für tiergerechte Haltungsbedingungen im Stall, auf der Weide und bei Veranstaltungen. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/tierzucht-und-tierhaltung/tierschutzplan/arbeitsgruppe-pferd>

Impressum:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: mluk.brandenburg.de

Redaktion:

AG Pferd des Tierschutzplans Brandenburg

Fotos:

Patricia Belk (Titel)

Nadine Haase/stock.adobe.com (S. 2)

Countrypixel - stock.adobe.com/Fotolia (S. 4)

Thierry RYO/stock.adobe.com (S. 5)

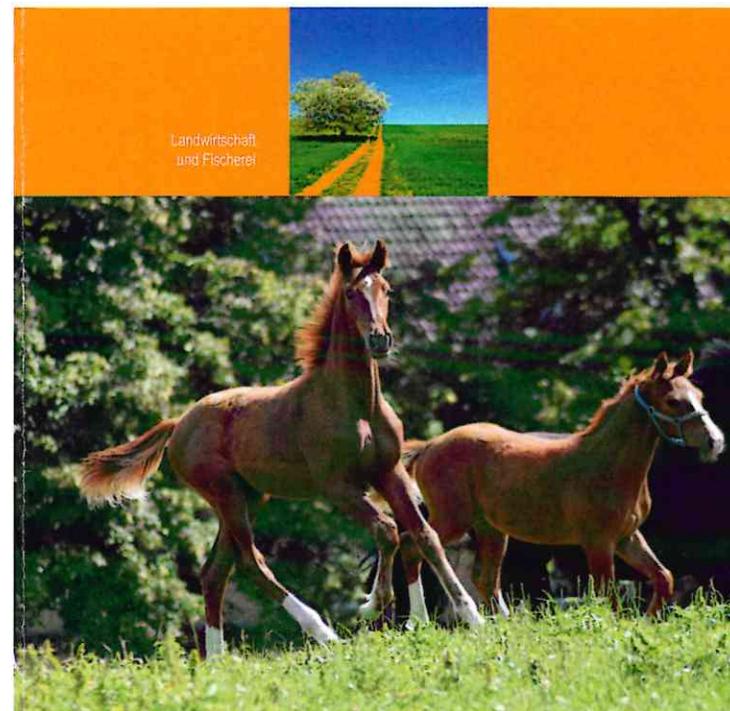
Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg (LGB)

Auflage:

3.000 Stück

2021



Tierschutz im Pferdesport

Leitlinien

Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden

Ein Grundanliegen im Pferdesport ist es, den Tierschutz zu beachten. Das Wohl der Pferde steht im Umgang mit den Tieren und bei ihrer Nutzung an oberster Stelle.

Im Jahr 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport – Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ überarbeitet und herausgegeben. Diese Leitlinien beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Ausbildung, Training und Wettkampf. Sie richten sich an alle, die Pferde reiten, fahren, ausbilden, halten, trainieren und züchten.

Die aktuellen Leitlinien geben Hinweise und eine Orientierung, wie mit Pferden umgegangen und wie sie genutzt werden sollen. Sie dienen regelmäßig, unter anderem der Justiz und der Veterinärverwaltung, als Auslegungshilfe des Tierschutzgesetzes in Pferdezucht und Pferdesport. Die Leitlinien werden wie ein antizipiertes Sachverständigengutachten angewendet. Daher ist es wichtig, ihren Inhalt zu kennen.



Wesentliche Auszüge aus der Leitlinien-Broschüre des BMEL:

- Neu ist beispielsweise, dass für die Pferde ein Mindestalter für den Beginn ihrer disziplinbezogenen Ausbildung und den frühesten Turnierstart festgelegt wurde. So soll frühestens ab einem Alter von 30 Monaten die Ausbildung beginnen, der früheste Einsatz in Wettbewerben soll ab einem Alter von 36 Monate erfolgen.
- „...Auch sollen Personen, die mit Pferden Umgang haben, in der Lage sein das Verhalten des Pferdes als Ausdruck seiner Befindlichkeit zu erkennen und zu beurteilen, von ihm nur die jeweils möglichen Leistungen zu verlangen und die für die Situation geeigneten Hilfen anzuwenden.“
- „...Das Haltungsumfeld ist so zu gestalten, dass es dem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens ermöglicht, es vor Schäden bewahrt und in seiner Entwicklung nicht behindert.“
- „...vor jeder Nutzung ist ein Pferd durch eingehende Inaugenscheinnahme auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen. Ein Pferd, bei dem vor, während oder nach der Nutzung Anzeichen von Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, ist umgehend einem Tierarzt vorzustellen. Ein Pferd mit einer Erkrankung oder Verletzung darf bis zu seiner Gesundung nicht oder nur nach tierärztlicher Anweisung insoweit eingesetzt werden, als es seinem Zustand angemessen ist und die Nutzung nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt.“



- „...Die Ausrüstung muss zweckdienlich, dem Pferd angepasst und in einwandfreiem Zustand sein; sie darf den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen.“
- „...Im Pferdekörper dürfen grundsätzlich zum Zeitpunkt eines Wettkampfes keine Arzneimittel und keine körperfremden Substanzen in wirksamer Menge enthalten sein. Dieser Grundsatz gilt auch bei sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Zurschaustellungen. [...] Die Anwendung von Dopingmitteln an einem Pferd bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie im Rahmen des Trainings ist tierschutzwidrig (§ 3 Nr. 1b des Tierschutzgesetzes)...“